

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Seniorenheime des Landkreises Günzburg

Der Kreistag des Landkreises Günzburg erlässt aufgrund Art. 17 S. 1, 30 Abs. 1 Nr. 9 und 76 Abs.5 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung/LKrO) folgende Satzung:

§ 1 Rechtsform, Name, Stammkapital

Die Senioreneinrichtungen des Landkreises Günzburg werden als eine organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung des Landkreises Günzburg ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt.

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Seniorenheime des Landkreises Günzburg". Der Landkreis Günzburg tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

Die Betriebsstätten des Eigenbetriebs sind:

- **Kreisaltenheim Burgau**
- **Isabella-Braun-Heim in Jettingen-Scheppach**
- **Wahl-Lindersches Altenheim in Günzburg**
- **Stadlerstift in Thannhausen**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt	325.000 €
Betriebsstätte Kreisaltenheim Burgau	100.000 €
Isabella-Braun-Heim in Jettingen-Scheppach	75.000 €
Wahl-Lindersches Altenheim in Günzburg	100.000 €
Stadlerstift in Thannhausen	50.000 €

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Der Eigenbetrieb dient der Pflege, Betreuung und Versorgung von Senioren. Dazu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und die Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Aufgaben des Eigenbetriebs fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

Der Eigenbetrieb und die ihm angeschlossenen Einrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Altenhilfe und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Günzburg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs. Der Landkreis erhält bei Auflösung des Eigenbetriebs nicht mehr als sein eingezahltes Kapital und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Eigenbetriebs

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- **die Betriebsleitung (§ 4) als Werkleitung i.S.d. Art. 76 LKrO**
- **der Ausschuss für Soziales, Familie und Senioren (§ 5) als Werkausschuss i.S.d. Art. 76 LKrO**
- **der Kreistag (§ 6)**
- **der Landrat/ die Landrätin (§ 7).**

§ 4 Die Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Werkleiter/ der Werkleiterin.

(2) Die Werkleitung ist gegenüber allen Beschäftigten und freiberuflich im Eigenbetrieb Tätigen weisungsbefugt. Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter i.S.d. Art. 76 Abs. 3 S.3 der Landkreisordnung. Sie übt ferner die personalrechtlichen Befugnisse aus, die ihr übertragen sind. Dies sind: die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Arbeitnehmern, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist.

(3) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Sie ist verpflichtet, die vom Heimträger festgelegten Zielsetzungen zu beachten. Zu den laufenden Geschäften gehören vor allem:

- a) die selbstständige, verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsführung;
- b) Personaleinsatz;
- c) wiederkehrende Geschäfte wie Werk- und Dienstverträge (ohne Arbeitsverträge, die in Abs. 2 angesprochen sind), Beschaffung von Sachbedarf und Investitionsgütern des laufenden Betriebs;
- d) eigenständige Vermögens- und Sachverwaltung im Rahmen der Sachkapitalplanung des Heimträgers;
- e) eigenständiges Handeln im Rahmen der Finanzplanung des Heimträgers sowie des vom Heimträger festgestellten Wirtschaftsplans.

Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs Beschlüsse des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren und des Kreistags verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese. Kreistag und Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Möglichkeit zum Vortrag. Die Werkleitung gibt dem Landrat/ der Landrätin und dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren halbjährlich schriftliche Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans.

§ 5 Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Kreistag (§ 6) oder der Landrat/ die Landrätin (§ 7) zuständig sind,

- a) insbesondere über die Bestellung der Einrichtungsleitung;
- b) Personalangelegenheiten, soweit ihm Befugnisse nach Art. 38 LkrO übertragen sind, d.h. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 10 TVöD, mit Ausnahme der Werkleitung
- c) den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung
- d) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV, soweit sie den Betrag von Euro 10.000,-- überschreiten;
- e) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von Euro 10.000,-- im Einzelfall überschreiten;
- f) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von Euro 10.000,-- überschreitet;
- g) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von Euro 10.000,-- überschreiten;
- h) die Vergaben der Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall Euro 50.000,-- überschreitet;
- i) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, sowie Abschluss von Vergleichen, wenn der wirtschaftliche Nachteil im Einzelfall jeweils mehr als Euro 5.000,-- beträgt.

- j) Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der geschätzte Streitwert mehr als Euro 25.000,-- im Einzelfall beträgt. Für die Einleitung eines Rechtsstreits im Rahmen der Arbeitsgerichte ist grundsätzlich das Organ des Eigenbetriebs zuständig, das über die Einstellung des/ der Mitarbeiters/in entsprechend der Betriebssatzung entscheidet;
- k) Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
- l) Vorschlag an den Kreistag über die Bestellung der Werkleitung;
- m) Bestellung des Stellvertreters/ der Stellvertreterin der Werkleitung;
- n) Bestellung eines Abschlussprüfers gem. Art. 93 Abs. 2 LKrO.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebs Berichterstattung verlangen.

§ 6 Zuständigkeit des Kreistags

Der Kreistag beschließt über

- a) die Feststellung von Zielen und Aufgaben des Eigenbetriebs;
- b) den Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
- c) die Bestellung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren und seiner Mitglieder;
- d) die Bestellung der Werkleitung sowie grundsätzlich Regelung dieses Dienstverhältnisses;
- e) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
- f) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresfehlbetrags sowie Entlastung der Werkleitung;
- g) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn deren Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von Euro 500.000,-- überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
- h) die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebs;
- i) die Rückzahlung von Eigenkapital.

Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des Landrats/ der Landrätin

Der Landrat/die Landrätin ist Vorsitzender/Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren.

Der Landrat/ die Landrätin ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen einschließlich Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder nachträglichen Mengenmehrungen für vom Kreistag genehmigte Baumaßnahmen für Senioreneinrichtungen des Eigenbetriebs Seniorenheime, soweit nicht die Werkleitung zuständig ist.

Er erlässt anstelle des Kreistags und des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Trägerverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Landrats/ der Landrätin Fachdienststellen des Landratsamts gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäfte betrauen.

§ 9 Vertretungsbefugnis

Die Werkleitung vertritt den Landkreis Günzburg in Angelegenheiten des Eigenbetriebs gerichtlich und außergerichtlich.

Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall Bediensteten des Eigenbetriebs oder mit Zustimmung des Landrats/ der Landrätin Bediensteten des Landratsamts übertragen.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Seniorenheime des Landkreises Günzburg" durch den oder die Vertretungsberechtigten.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Altenhilfe hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Für das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung und sonstiger einschlägiger Vorschriften.

Der Eigenbetrieb führt das Rechnungswesen der Einrichtungen im Gesamten, aber er weist auch die Ergebnisse der einzelnen Häuser getrennt aus.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2016 außer Kraft.

Günzburg, 15.07.2020

Dr. Hans Reichhart
Landrat